



Translozierung (Gebäudeversetzung) des Baudenkmals vom Hof Hesseler 11 nach Drensteinfurt

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

16.12.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zur Translozierung des Baudenkmals vom Hof Hesseler 11 nach Drensteinfurt wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Translozierung des Baudenkmals entstehen keine Kosten.

Finanzierung

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Translozierung des Baudenkmals erfolgt unter Berücksichtigung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Büro Fritzen + Müller-Giebeler Architekten GmbH mit Sitz in Ahlen wurde vom Eigentümer des unter der Objektnummer 203 in die Denkmalliste Beckum eingetragenen Baudenkmals beauftragt, eine Translozierung des Baudenkmals zu planen.

Das Verfahren zur Translozierung sieht vor, dass zunächst eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DschG NRW) zur Versetzung und vorherigen Restaurierung des Baudenkmals bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde Beckum beantragt wird. Die Untere Denkmalbehörde Beckum wird nach Sichtung und Prüfung der Planungsunterlagen das Benehmen mit der Praktischen Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herstellen.

Vorausgesetzt, die Benehmensherstellung ist positiv, muss vor Abbau des Baudenkmals eine weitere denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DschG NRW für die Löschung des Baudenkmals aus der Denkmalliste der Stadt Beckum beantragt werden.

Dazu muss das Benehmen mit der Inventarisierung und Bauforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hergestellt werden. Ist dieser Bescheid ebenfalls positiv, muss die Untere Denkmalbehörde Drensteinfurt das translozierte Gebäude gemäß § 3 DschG NRW im Benehmen mit der Inventarisierung und Bauforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach Prüfung der Denkmaleigenschaft in die Denkmalliste der Stadt Drensteinfurt eintragen lassen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat bereits eine gutachterliche Stellungnahme gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 DschG NRW verfasst. Darin heißt es, dass grundsätzlich die Versetzung eines Baudenkmals in nahezu allen Fällen nicht ohne Verlust der Denkmaleigenschaft möglich ist, da die wechselseitigen Bezüge zwischen Objekt und Umgebung in der Regel zu einer starken denkmalkonstituierenden Abhängigkeit voneinander führt. In diesem Fall erscheint eine Verbringung des Baudenkmals an einen anderen Standort, jedoch unter Wahrung des Denkmalwertes, möglich. Die Bedeutung des Baudenkmals wird maßgeblich von dessen Konstruktionsform und deren künstlerisch-handwerklicher Ausführung bestimmt. Diese Eigenschaften bestimmen den Denkmalwert im vorliegenden Fall maßgeblich und vermögen die sich aus der Verortung des Baudenkmals resultierende städtebauliche Bedeutung bei Weitem zu übertreffen. Würde der Ortsbezug aufgehoben, müsste das Baudenkmal abhängig vom Erhaltungszustand weiterhin als Denkmal angesprochen werden.

Gegenwärtig befindet sich das Baudenkmal in einem vernachlässigten Zustand. Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind in den letzten Jahrzehnten ausgeblieben. Der Eigentümer hat wiederholt vorgetragen, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals am jetzigen Standort nicht möglich sei, weshalb jegliche Maßnahmen am Baudenkmal unzumutbar seien. Ursächlich hierfür seien die durch die nur 100 Meter entfernte Bundesautobahn 2 bedingten Emissionen (Motor-, Roll- und Strömungsgeräusche). In mehreren Ortsterminen konnte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sich davon überzeugen, dass diese Einschätzung nicht widerlegt werden kann. Die Autobahn, deren Errichtung einem übergeordneten öffentlichen Interesse folgte, steht somit im Konflikt mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Baudenkmals Hesseler 11. Somit kann beiden öffentlichen Belangen nur durch eine Translozierung des Baudenkmals, unter Beibehaltung seiner Denkmaleigenschaft, Rechnung getragen werden. Wesentliche Faktoren für den Erhalt der Denkmaleigenschaft sind:

1. Eine fachgerechte Reparatur und Sicherung der Konstruktion am jetzigen Standort,
2. eine substanzschonende Versetzung auf dem Wege der Ganzteiltranslozierung,
3. die Wiederaufstellung im gleichen Kulturraum (östliches Münsterland).

Anlage(n):

Bilder des Baudenkmals